

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/6/23 60b671/82, 10b56/01v, 50b189/08t, 10b134/09a, 90b67/10h, 100b7/14y, 60b210/20f

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.06.1982

Norm

ABGB §94

EheG §69 Abs2

Rechtssatz

Hat die geschiedene Frau bis zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes ihren Beitrag durch die Haushaltsführung geleistet und ist sie keiner - bei der Deckung der Lebensbedürfnisse einzuplanenden - ständigen und gleichmäßigen eigenen Erwerbstätigkeit nachgegangen, steht ihr Unterhalt wie bei aufrechter Ehe zu, ohne dass von ihr eine weitere Anspannung ihrer Kräfte gefordert werden könnte, solange nicht erwiesen ist, dass nach der einvernehmlichen Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse auch bei aufrechter Lebensgemeinschaft nach einer bereits abgelaufenen Zeit oder unter bereits eingetretenen Voraussetzungen eine Änderung hätte eintreten sollen.

Entscheidungstexte

• 6 Ob 671/82

Entscheidungstext OGH 23.06.1982 6 Ob 671/82

• 1 Ob 56/01v

Entscheidungstext OGH 29.05.2001 1 Ob 56/01v

Ähnlich; Beisatz: Nur die Aufgabe einer Erwerbstätigkeit gegen den Willen des Ehepartners kann zur Anwendung des Anspannungsgrundsatzes führen. (T1)

• 5 Ob 189/08t

Entscheidungstext OGH 23.09.2008 5 Ob 189/08t

Vgl; Beisatz: Die Rechtsansicht, auf der Grundlage des § 94 Abs 2 zweiter Satz ABGB sei das (wenngleich zeitlich intensive) Hobby der Beklagten nicht in Geld zu bewerten und diese sei damit nicht auf die Tätigkeit einer landwirtschaftlichen Facharbeiterin "anzuspannen", steht mit höchstgerichtlicher Judikatur nicht im Widerspruch. (T2)

• 1 Ob 134/09a

Entscheidungstext OGH 13.10.2009 1 Ob 134/09a

Vgl auch; Beisatz: Hier: Einstweiliger Unterhalt. (T3)

• 9 Ob 67/10h

Entscheidungstext OGH 22.12.2010 9 Ob 67/10h

Vgl auch

• 10 Ob 7/14y

Entscheidungstext OGH 25.03.2014 10 Ob 7/14y

Auch

• 6 Ob 210/20f

Entscheidungstext OGH 25.11.2020 6 Ob 210/20f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0009609

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at